**Gemeinde/Stadt und Name**

**Beschwerdeauflage Ortsplanung mit UVB**

In Anwendung von Art. 48 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) findet die Beschwerdeauflage bezüglich der von der Gemeindeversammlung am Datum beschlossenen wählen Sie ein Element aus der Ortsplanung der Gemeinde statt. Gleichzeitig wird der Umweltverträglichkeitsbericht zur Einsichtnahme gemäss Art. 15 der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) öffentlich aufgelegt.

**Gegenstand:** Wählen Sie ein Element aus der Ortsplanung

**Auflageakten:** Teilrevision Baugesetz

 Zonenplan 1:2000

 Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:2000

 Genereller Gestaltungsplan 1:2000

 Genereller Erschliessungsplan 1:2000

 Planungs- und Mitwirkungsbericht

 Umweltverträglichkeitsbericht (Voruntersuchung) und Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsbericht (Hauptuntersuchung)

 weitere Dokumente...

**Auflagefrist:** 30 Tage (vom Datum bis Datum)

**Auflageort/Zeit:** Gemeindekanzlei Name

 während der Öffnungszeiten, Tel. Nummer

**Planungsbeschwerden:** Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an einer Anfechtung der Planung haben oder nach Bundesrecht dazu legitimiert sind, können innert 30 Tagen seit dem heutigen Publikationsdatum bei der Regierung schriftlich Planungsbeschwerde gegen die Ortsplanung einreichen.

**Stellungnahmen zu UVB:** Schriftliche Stellungnahmen zum UVB können während der Auflagefrist dem kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE), Grabenstrasse 1, 7000 Chur, eingereicht werden.

**Umweltorganisationen:** Umweltorganisationen üben ihr Beschwerderecht nach Massgabe von Art. 104 Abs. 2 KRG aus, d.h. sie melden sich innert der Beschwerdefrist beim (ARE) an und reichen danach gegebenenfalls eine Stellungnahme ein.

Ort/Datum **Der Gemeindevorstand Gemeindename**

 Wählen Sie ein Element aus: Name

 Wählen Sie ein Element aus: Name